

11. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb

vom 10.11.2021

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. November 2021 die 11. Änderung der Satzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999 beschlossen.

Die Verbandssatzung des Zweckverbands Wasserversorgung Ulmer Alb vom 28. April 1999, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. November 2020, wird wie folgt geändert:

§ 1

die Vorbemerkungen werden wie folgt neu gefasst:

„Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403), in Verbindung mit § 13 der Verbandssatzung hat die Verbandsversammlung am 10. November 2021 die 11. Änderung der Verbandssatzung vom 28. April 1999 beschlossen.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird nachfolgend die männliche Sprachform verwendet, soweit einzelne Regelungen sich auf natürlich Personen beziehen. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts oder anderer Geschlechteridentitäten, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.“

§ 2

§ 1 Abs. 1 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gemeinden Beimerstetten, Bernstadt, Breitingen, Dornstadt, Lonsee, Westerstetten, die Stadt Langenau, die Stadtwerke Blaustein GmbH sowie die SWU Energie GmbH bilden unter dem Namen Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit.“

§ 3

§ 3 Abs. 4 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst, § 3 Abs. 5 und Abs. 6 der Verbandssatzung werden ergänzt:

„(4) Von den Mitgliedern haben Anspruch auf Versorgung

- 1. die SWU Energie GmbH nur für die Stadtteile Jungingen, Lehr und Mähringen der Stadt Ulm,*
- 2. die Stadt Langenau nur die für die Ortsteile Albeck, Göttingen und Hörvelsingen,*
- 3. die Stadtwerke Blaustein GmbH nur für die Blausteiner Stadtteile Arnegg, Bermaringen, Dietingen, Ehrenstein, Herrlingen, Klingenstein, Lautern, Markbronn und Weidach,*
- 4. die Gemeinde Lonsee nur für die Ortsteile Halzhausen, Lonsee, Luizhausen und Urspring.*

(5) Unabhängig vom Versorgungsanspruch nach Abs. 4 gelten für die Verbandsmitglieder zur Sicherstellung einer gleichmäßigen Lastenverteilung folgende

Mindestabnahmeverpflichtungen. Die angegebenen Mengen beziehen sich jeweils auf ein Wirtschaftsjahr:

*Beimerstetten: 109.000 m³
Bernstadt: 103.000 m³
Breitingen: 31.000 m³
Dornstadt: 485.000 m³
Langenau: 195.000 m³
Lonsee: 171.000 m³
Stadtwerke Blaustein GmbH: 602.000 m³
SWU Energie GmbH: 340.000 m³
Westerstetten: 110.000 m³.*

- (6) *Unterschreitet ein Verbandsmitglied die nach Abs. 5 benannte Mindestabnahmeverpflichtung, wird für die Differenz zwischen der tatsächlichen Abnahme und der Mindestabnahmemenge die endgültige Betriebskostenumlage des jeweiligen Wirtschaftsjahrs fällig.“*

§ 4

§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Verbandssatzung werden wie folgt neu gefasst:

„(1) *Die Verbandsversammlung besteht aus:*

- a) den Bürgermeistern der Mitgliedsgemeinden,*
- b) dem technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH oder einer anderen vom technischen Geschäftsführer der SWU Energie GmbH widerruflich benannten natürlichen Person,*
- c) dem Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH oder einer anderen vom Aufsichtsratsvorsitzenden der Stadtwerke Blaustein GmbH benannten natürlichen Person und*
- d) den weiteren Vertretern nach Absatz 2.*

- (3) *Die weiteren Vertreter und je ein Verhinderungsstellvertreter werden aus der Mitte der Gemeinderäte der Verbandsmitglieder für die Dauer der Amtszeit als Gemeinderäte der Verbandsmitglieder gewählt. Nach jeder Kommunalwahl benennen die Verbandsmitglieder die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter gegenüber dem Zweckverband neu. Die weiteren Vertreter und deren Verhinderungsstellvertreter der SWU Energie GmbH sowie der Stadtwerke Blaustein GmbH werden durch den jeweiligen Aufsichtsrat berufen.“*

§ 5

§ 6 Abs. 5 der Verbandssatzung wird ergänzt:

„Sitzungsdokumente, insbesondere die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte, Beratungsunterlagen und Beschlussanträge sowie Niederschriften, werden an die Mitglieder der Verbandsversammlung elektronisch per E-Mail übermittelt. Auf Antrag erfolgt die Übermittlung in Papierform.“

§ 6

§ 7 Abs. 7 der Verbandssatzung wird ergänzt:

„Sitzungsdokumente, insbesondere die Tagesordnung unter Angabe der Beratungspunkte, Beratungsunterlagen und Beschlussanträge sowie Niederschriften, werden an die Mitglieder des Verwaltungsrates elektronisch per E-Mail übermittelt.“


§ 7

§ 17 der Verbandssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Vorstehende Neufassung der Satzung tritt nach vorhergehender öffentlicher Bekanntmachung am 1. Januar 2022 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung.“

Blaustein, 10. November 2021

Zweckverband Wasserversorgung Ulmer Alb

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'R. Braig', with a horizontal line underneath.

Bürgermeister Rainer Braig
Verbandsvorsitzender

Hinweise

Eine Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung in Verbindung mit dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) zustande gekommen ist, gilt ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
2. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 43 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 dieses Hinweises geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 dieses Hinweises genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 4 Abs. 4 GemO in Verbindung mit § 5 GKZ).